

**ERSTER VERFAHRENSBRIEF IN DEM GASKONZESSIONSVERFAHREN DER STADT KAMEN –
AUSZUG: MINDESTANFORDERUNG, KRITERIENKATALOG, AUSWERTUNGSSYSTEMATIK**

Vorbemerkung: Der folgende Text soll Teil des den Bewerbern zusammen mit den Kriterienerläuterungen und dem Vertragsentwurf zu übersendenden Ersten Verfahrensbriefes werden. Redaktionelle und rein klarstellende Anpassungen bleiben vorbehalten. Die Anlagen und Verweise beziehen sich auf die Verweise in dem noch zu erstellenden Verfahrensbrief bzw. dem noch zu erstellenden Gaskonzessionsvertragsentwurf und werden dort noch ergänzt.

I. Mindestanforderungen und Auswahlkriterien nebst Gewichtung

Der Rat der Stadt Kamen hat in seiner Sitzung am 01.03.2018 die folgenden Mindestanforderungen, die nachfolgenden Auswahlkriterien mit der angegebenen Gewichtung sowie die in den nachfolgenden Bewertungshinweisen vorgesehene Bewertungsmethodik beschlossen.

1. Mindestanforderungen an die indikativen und verbindlichen Angebote

Der angebotene Konzessionsvertrag muss

1. eine **Laufzeit von 20 Jahren** vorsehen,
2. sich auf das **gesamte Stadtgebiet** beziehen,
3. eine Verpflichtung zur Zahlung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe für die in der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) oder etwaigen Nachfolgevorschriften geregelten Tatbestände während der gesamten Laufzeit des Konzessionsvertrages,
4. die Gewährung des höchstzulässigen Kommunalrabatts sowie
5. die Aufrechterhaltung der Höhe der Konzessionsabgabe bei Umsatzsteuerbelastung enthalten.

Indikative und verbindliche Vertragsangebote, die diese Mindestanforderungen nicht erfüllen, werden bereits aus diesem Grund von der Stadt Kamen nicht berücksichtigt. Die Mindestanforderungen können dadurch erfüllt werden, dass die in §§ 1, 16 Abs. 4 und Abs. 6, 18 Abs. 1 sowie 24 Abs. 1 des Konzessionsvertragsentwurfs der Stadt Kamen (**Anlage 6**) vorgesehenen Regelungen übernommen werden. Eine wortgetreue Übernahme dieser Regelungen ist nicht erforderlich.

2. Auswahlkriterien nebst Gewichtung

Die Stadt Kamen wird die Auswahlentscheidung auf der Grundlage der im Folgenden aufgeführten und gewichteten Auswahlkriterien treffen.

Gruppe A	Nr.	Erreichung der Ziele des § 1 EnWG	Gewichtungsfaktor					730
			Konzept	Vertragl. Zusage	Informat.- Rechte	Mitwirkungsrechte	Sanktion	
Untergruppe	A.I	Ziel der sicheren und zunehmend auf Erneuerbaren Energien beruhenden Energieversorgung	Gewichtungsfaktor					365
Kriterium	A.I.1	Netzentwicklungs- und Investitionsplanung						150
Unterkriterium	A.I.1.a	Erneuerungen zur Verbesserung der Netzsubstanz	40	5	5	0	0	
Unterkriterium	A.I.1.b	Einsatz neuer Technologien	30	5	5			
Unterkriterium	A.I.1.c	Optimierung der Netztopologie	30	4	4	2	0	
Unterkriterium	A.I.1.d	Reduzierung von Leckstellen	10	4	4	0	2	
Kriterium	A.I.2	Instandhaltung						75
Unterkriterium	A.I.2.a	Instandhaltungsstrategie	30	10	5			
Unterkriterium	A.I.2.b	Operative Umsetzung der Instandhaltungsstrategie	20	5	5		0	
Kriterium	A.I.3	Netzführung unter Einbindung der Netzleitstelle	20	5	0			25
Kriterium	A.I.4	Schnelle Störungsbeseitigung						115
Unterkriterium	A.I.4.a	Reaktionszeit zwischen dem Eingang der Störungsmeldung bis zur Erstsicherung	20	5	5		5	
Unterkriterium	A.I.4.b	Reaktionszeit zwischen dem Eingang der Störungsmeldung bis zur Wiederherstellung der Versorgung im Niederdrucknetz	25	5	5		5	
Unterkriterium	A.I.4.c	Reaktionszeit zwischen dem Eingang der Störungsmeldung bis zur Wiederherstellung der Versorgung im Mitteldrucknetz bei nicht allein mittels Fernschaltung behebbaren Versorgungsausfällen.	25	5	5		5	
Untergruppe	A.II	Ziel der preisgünstigen und effizienten Energieversorgung	Gewichtungsfaktor					200
Kriterium	A.II.1	Höhe der Netznutzungsentgelte für die laufende Regulierungsperiode						85
Unterkriterium	A.II.1.a	Kundengruppe Heizgas Einfamilienhaus (SLP), Jahresarbeit 20.000 kWh, Jahreshöchstleistung 13 kW	35					
Unterkriterium	A.II.1.b	Kundengruppe Mehrfamilienhaus/Kleingewerbe (SLP), Jahresarbeit 90.000 kWh, Jahreshöchstleistung 51 kW	20					
Unterkriterium	A.II.1.c	Kundengruppe Mehrfamilienhaus/Gewerbe (SLP), Jahresarbeit 450.000 kWh, Jahreshöchstleistung 239 kW	10					
Unterkriterium	A.II.1.d	Kundengruppe Gewerbe (RLM), Jahresarbeit 3.100.000 kWh, Jahreshöchstleistung 2.100 kW	10					
Unterkriterium	A.II.1.e	Kundengruppe Industrie, Jahresarbeit 13.000.000 kWh, Jahreshöchstleistung 3.250 kW	10					

Kriterium	A.II.2	Langfristige Steigerung der Kosteneffizienz des Netzbetriebs	75	5	0			80
Kriterium	A.II.3	Steigerung der Energieeffizienz (Betriebsverbrauch)	10	0	0			10
Kriterium	A.II.4	Höhe der Netzanschlusskostenbeiträge und Baukostenzuschüsse für die laufende Regulierungsperiode						25
Unterkriterium	A.II.4.a	Netzanschlusskostenbeiträge bei Standardhausanschlüssen gemäß § 5 NDAV mit Leitungslänge von 15 m (bis DN 25), einschließlich Inbetriebsetzung und Mauerdurchbruch	15		0			
Unterkriterium	A.II.4.b	Baukostenzuschüsse	10		0			
Untergruppe	A.III	Ziel der verbraucherfreundlichen Energieversorgung					Gewichtungsfaktor	115
Kriterium	A.III.1	Kundenservice in örtlicher Nähe (Kundencenter)						30
Unterkriterium	A.III.1.a	Erreichbarkeit für Kunden	15	5	0		0	
Unterkriterium	A.III.1.b	Serviceumfang	7	3	0		0	
Kriterium	A.III.2	Telefonservice						25
Unterkriterium	A.III.2.a	Erreichbarkeit für Kunden	10	5	0		0	
Unterkriterium	A.III.2.b	Kosten für Kunden	5	0	0		0	
Unterkriterium	A.III.2.c	Serviceumfang	3	2	0		0	
Kriterium	A.III.3	Umfang Internetservice	3	2	0		0	5
Kriterium	A.III.4	Störungsinformation der Kunden	5	5	0		0	10
Kriterium	A.III.5	Beschwerdemanagement	10	3	2		0	15
Kriterium	A.III.6	Schnelle Netzanschlussbereitstellung bei Standardhausanschlüssen gemäß § 5 NDAV mit Leitungslänge von 15 m (DN 25), einschließlich Inbetriebsetzung und Mauerdurchbruch	15	5	5		5	30
Untergruppe	A.IV	Ziel der umweltverträglichen Energieversorgung					Gewichtungsfaktor	50
Kriterium	A.IV.1	Systematische Absicherung von Umweltschutzstandards	5	5	0			10
Kriterium	A.IV.2	Verwendung umweltschonender Materialien	5	5	0		0	10
Kriterium	A.IV.3	Entfernung umweltschädlicher Stoffe aus bestehenden Anlagen	3	2	0	0	0	5
Kriterium	A.IV.4	Schonung von Bäumen und Pflanzen bei Errichtung und Betrieb von Anlagen	10	5	0	0	0	15
Kriterium	A.IV.5	Umweltfreundlichkeit des Unternehmensfuhrparks	5	5	0			10
Gruppe B	Nr.	Vertragliche Regelungen der Wegenutzung					Gewichtungsfaktor	270
							Vertragl. Zusage	
Kriterium	B.I	Konzessionsabgabenabrechnung und weitere zulässige Leistungen des GVU						15
Unterkriterium	B.I.1	Zeitnahe nachvollziehbare Schlussabrechnung					5	
Unterkriterium	B.I.2	Abschlagszahlungsmodus					5	

Unterkriterium	B.I.3	Verwaltungskostenbeiträge	5	
Kriterium	B.II	Baumaßnahmen des GVU / Pflege oberirdischer Anlagen		130
Unterkriterium	B.II.1	Frühzeitiger Antrag/ Anzeige des GVU bei Aufgrabungen und Baumaßnahmen	5	
Unterkriterium	B.II.2	Durchführung Aufgrabungen und Baumaßnahmen	10	
Unterkriterium	B.II.3	Anliegerinformation	5	
Unterkriterium	B.II.4	Anlagendokumentation des GVU	10	
Unterkriterium	B.II.5	Planauskünfte des GVU	10	
Unterkriterium	B.II.6	Gemeinsame Nutzung von Straßenaufbrüchen	15	
Unterkriterium	B.II.7	Sicherung von Anlagen bei Arbeiten an den Versorgungsanlagen	5	
Unterkriterium	B.II.8	Wiederherstellung der Oberflächen und Bauwerke	15	
Unterkriterium	B.II.9	Gewährleistung des GVU	15	
Unterkriterium	B.II.10	Folgepflicht des GVU	15	
Unterkriterium	B.II.11	Folgekostentragung des GVU	15	
Unterkriterium	B.II.12	Beseitigung stillgelegter Anlagen	5	
Unterkriterium	B.II.13	Pflege oberirdischer Anlagen	5	
Kriterium	B.III	Anzeigepflichten / Vertragsbeendigung / Zustimmungsvorbehalte		45
Unterkriterium	B.III.1	Vertragsbeendigung durch die Gemeinde zum Ablauf des 10. Jahres der Vertragslaufzeit	10	
Unterkriterium	B.III.2	Anzeigepflichten bei einem Wechsel der Kontrolle über den Konzessionär	5	
Unterkriterium	B.III.3	Kündigungsrecht bei einem Wechsel der Kontrolle über den Konzessionär	5	
Unterkriterium	B.III.4	Zustimmungsvorbehalt bei Übertragung von Rechten und Pflichten	5	
Unterkriterium	B.III.5	Kündigungsrecht bei Verstoß gegen Zustimmungsvorbehalt bei Übertragung von Rechten und Pflichten	5	
Unterkriterium	B.III.6	Zustimmungsvorbehalt bei Übertragung wesentlicher Netzteile	5	
Unterkriterium	B.III.7	Kündigungsrecht bei Verstoß gegen Zustimmungsvorbehalt bei Übertragung von wesentlichen Netzteilen	5	
Unterkriterium	B.III.8	Vertragsstrafe bei Verstoß gegen Zustimmungsvorbehalt bei Übertragung von wesentlichen Netzteilen	5	
Kriterium	B.IV	Haftung	10	10
Kriterium	B.V	Endschaftsregelungen		70
Unterkriterium	B.V.1	Einräumung Eigentumsübertragung nach Vertragsablauf	5	
Unterkriterium	B.V.2	Umfang der zu übertragenden Anlagen	10	
Unterkriterium	B.V.3	Angemessenes Übernahmeentgelt	10	
Unterkriterium	B.V.4	Vorbehaltsregelung Übernahmeentgelt	15	
Unterkriterium	B.V.5	Angemessene Verteilung der Netzentflechtungs- und Netzeinbindungskosten	5	
Unterkriterium	B.V.6	Umfang Auskunftsansprüche	10	
Unterkriterium	B.V.7	Vertragsstrafe bei Verstoß gegen Auskunftsansprüche	10	
Unterkriterium	B.V.8	Zustimmungsvorbehalt bei wesentlichen Investitionsvorhaben vor Vertragsablauf	5	
Summe der Gewichtungsfaktoren Gruppe A und B				1000

II. I. Vertraglicher Teil

Der vertragliche Angebotsteil muss ein Konzessionsvertragsangebot enthalten. Der Bewerber soll die als **Anlage X** zu diesem Verfahrensbrief beigefügte unverbindliche Vorlage verwenden, mögliche Änderungen oder Ergänzungen sind im MS-Word-Änderungsmodus kenntlich zu machen.

III. Hinweise zur Auswertung der Angebote und zur Bewertungsmethodik

1. Zielvorstellungen der Stadt Kamen

Die Zielvorstellungen der Stadt Kamen zur Erfüllung der Auswahlkriterien werden durch die diesem Verfahrensbrief beiliegenden **Erläuterungen** zu den Kriterien (**Anlage X**) konkretisiert.

Die beigefügte unverbindliche Vorlage eines **Konzessionsvertrages (Anlage X)** konkretisiert ferner u.a. vertieft, was die Stadt Kamen bei Abschluss des künftigen Konzessionsvertrages hinsichtlich der vertraglichen Gewährleistung zur Erfüllung einiger Kriterien zu den Zielen des § 1 EnWG (Kriteriengruppe A) und zu den Regelungen betreffend die Wegenutzung (Kriteriengruppe B) anstrebt. Der beigefügte unverbindliche Konzessionsvertragsentwurf bildet dabei weder Mindestanforderungen an die Angebote der Bieter, noch eine abschließende Erwartung der Stadt Kamen zur Erfüllung aller in der **Anlage X** genannten Auswahlkriterien ab und enthält auch beispielhafte, nicht bewertungsrelevante Regelungen (z.B. Schriftformklausel oder Regelungen zum Gerichtsstand), die dem üblichen Inhalt von sich nach bürgerlich-rechtlichem Recht richtenden Konzessionsverträgen entsprechen.

2. Bewertungsmethodik / Bewertungshinweise

Auf der Grundlage der unter E. II. dargestellten Auswahlkriterien (**Anlage X**) werden die Angebote der Bewerber, die die Mindestanforderungen nach E. I. erfüllen, wie folgt bewertet:

Für die Angebotswertung wird eine **Punkteskala von 0 bis 10 Punkte** festgelegt. Das bei dem jeweiligen Kriterium/Unterkriterium beste Angebot erhält die höchste Punktzahl (10 Punkte). Das beste Angebot ist dasjenige, welches, gemessen an den anderen Angeboten das entsprechende Kriterium/Unterkriterium am besten erfüllt (relativer Maßstab). Die anderen Angebote erhalten bei dem jeweiligen Kriterium/Unterkriterium entsprechend dem Erfüllungsgrad gemessen an dem besten Angebot eine niedrigere Bepunktung. Erfüllen mehrere Angebote ein Kriterium/Unterkriterium in gleicher bzw. gleichwertiger Weise erhalten diese Angebote jeweils die gleiche Punktzahl.

Für jedes im Auswahlkriterienkatalog benannte Kriterium/Unterkriterium wird eine Punktezahl durch **Multiplikation** der im Rahmen der Angebotswertung für das jeweilige Angebot erreichten Punktzahl auf der Skala von 0 bis 10 mit dem im Auswahlkriterienkatalog jeweilig festgelegten Gewichtungsfaktor ermittelt (Beispiel: Der Bewerber erhält 10 Punkte beim Kriterium X, das Auswahlkriterium wird mit dem Faktor 5 gewichtet. Die Gesamtpunktezahl des Bewerbers für das Kriterium X beträgt sonach 50).

Die Gesamtpunktezahl bei allen Kriterien eines Angebots entscheidet über die Rangfolge.

Die beschriebene Bewertungsmethodik gilt auch hinsichtlich der angebotenen konzessionsvertraglichen Regelungen. Eine möglichst weitgehende Akzeptanz der durch den beiliegenden unverbindlichen Konzessionsvertragsentwurf konkretisierten Vorstellungen der Stadt Kamen erhöht zwar die Chance auf eine gute Bewertung bei den jeweiligen Kriterien der Gruppe A unter den Spalten „vertragliche Zusagen“, „Informationsrechte“, „Mitwirkungsrechte“, „Sanktion“ (d.h. der vertraglichen Gewährleistung) und den konzessionsvertraglichen Regelungen betreffend die Wegenutzung der Gruppe B. Es ist jedoch denkbar, dass ein Angebot, das in einem Kriterium noch über das Niveau des Vertragsentwurfes der Stadt Kamen hinausgeht, die höchste Punktzahl erhält und ein anderes Angebot, welches eine vorgeschlagene Regelung übernimmt, eine etwas niedrigere Bewertung. Umgekehrt ist es möglich, dass Angebote, die von dem Vertragsentwurf zu Lasten der Stadt Kamen abweichen, dennoch die höchste Punktzahl bei einem Kriterium erhalten, weil kein anderes Angebot besser ist.

Erzielen zwei oder mehr Angebote verschiedener Bewerber bei einer Bewertung nach den unter E.II genannten Auswahlkriterien die gleiche Gesamtpunktezahl und handelt es sich um die am höchsten bewerteten Angebote, werden diese Bewerber die Gelegenheit erhalten, neue – verbesserte – Angebote einzureichen. Anschließend erfolgt eine erneute Bewertung auf der Grundlage der o.g. Auswahlkriterien.

3. Bewertung von konzeptionellem und vertraglichem Teil

Für die Bewertung der Kriterien der Gruppe A unter der Spalte „Konzept“ ist das vom Bewerber angebotene Netzbewirtschaftungskonzept maßgeblich.

Für die Bewertung der Kriterien der Gruppe A unter den Spalten „vertragliche Zusagen“, „Informationsrechte“, „Mitwirkungsrechte“, „Sanktionen“ (vertragliche Gewährleistung) sowie der Kriterien der Gruppe B ist das Konzessionsvertragsangebot des Bewerbers maßgeblich. Die Bewertung von Angebotsinhalten setzt voraus, dass konkrete und durchsetzbare Verpflichtungen eingegangen werden. Bei einem Verweis auf Anlagen zum Konzessionsvertrag muss klar erkennbar sein, welche konkreten Inhalte vertraglich durchsetzbar angeboten werden; Verweise auf das Netzbewirtschaftungskonzept werden nicht als vertragliche Gewährleistung berücksichtigt. Bewertet wird neben dem Inhalt von vertraglichen Angeboten auch deren Qualität.

Die Inhalte des Netzbewirtschaftungskonzepts und des Konzessionsvertragsangebots sind aufeinander abzustimmen, eventuell auftretende Widersprüche können sich zu Lasten des Bewerbers bei der Bewertung auswirken.